

BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 07.06.2010

Der Unternehmer EWE AG
 Tirpitzstraße 39
 26122 Oldenburg

hat beim Bergamt Stralsund gemäß §§ 52 Abs. 2a, 57a bis 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), die

Feststellung des Rahmenbetriebsplanes „Frischwasserentnahme und Salzwassereinleitung bei Lubmin“,

einschließlich der mit zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse, beantragt.

Der Rahmenbetriebsplan sieht die begrenzte Entnahme von Wasser aus der Spandowerhagener Wiek über den bestehenden Einlaufkanal des ehemaligen KKW, die Verdünnung der bei der Aussolung des Speichers Moeckow anfallenden Sole in einem Tosbecken, die begrenzte Einleitung des salzhaltigen Wassers in das Becken des Industriehafens Lubmin sowie die Errichtung bzw. den Umbau von Rohrleitungen bzw. baulichen Anlagen vor. Die beantragte Führung des Betriebes unter Bergaufsicht soll unbefristet erfolgen. Als Maßnahme zur Wiedernutzbarmachung ist u.a. die Renaturierung des Polders Bauer vorgesehen, welche im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben wird.

Gemäß § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.01.2008 (BGBl. I S. 85), besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden anderer Staaten ist nicht erforderlich, da potentielle grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nicht erwartet werden.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie Erteilung aller für die Realisierung des Vorhabens nötigen behördlichen Entscheidungen ist das Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund (Tel.: 03831/61210; Fax: 03831/612121; eMail: info@bergamt-mv.de).

Die vollständigen Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) einschließlich der für die Prüfung der Umweltverträglichkeit entscheidungserheblichen Angaben nach § 2 UVP-V Bergbau liegen in der Zeit

vom 06.07. bis 05.08.2010

im Amt Lubmin
 Bauamt
 Geschw.-Scholl-Weg 15
 17509 Lubmin

sowie im Bergamt Stralsund
 Frankendamm 17
 18439 Stralsund

im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der genannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan erheben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sich am Verfahren beteiligenden anerkannten Naturschutzvereinigungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Naturschutzvereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Behörden, die am Verfahren beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer den Behörden, den Naturschutzvereinigungen und dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Personen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vertreterbestellung oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Das Genehmigungsverfahren endet mit einem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ist zu erteilen, wenn die in § 55 BBergG normierten Voraussetzungen erfüllt sind (gebundene Entscheidung).

Im Auftrag

Triller
Dezernatsleiter

